

Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat bei der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) eine Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen durchgeführt. Es handelt sich dabei um zwei von ursprünglich sechs Empfehlungen aus einer 2016 veröffentlichten Prüfung. Die EFK empfahl der Koordinationskommission, ihre Regeln der Geschäftsführung (Corporate Governance) zu aktualisieren und die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Suva weiterzuentwickeln.

Das Geschäftsreglement wurde überarbeitet, aber noch immer nicht genehmigt

Die Aktualisierung der Corporate-Governance-Regeln hatte zum Ziel, die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der EKAS-Geschäftsstelle gegenüber der Suva zu stärken. Tatsächlich ist die Geschäftsstelle gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen administrativ bei der Suva angegliedert. Aufgrund der Nachprüfung beurteilt die EFK diese Empfehlung im Rahmen des geltenden Rechts und im Verantwortungsbereich der EKAS als umgesetzt. Die EKAS hat im Rahmen einer Revision ihres Geschäftsreglements mehrere Massnahmen beschlossen und in die Praxis umgesetzt.

Das von der EKAS 2018 verabschiedete revidierte Geschäftsreglement wurde vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) bisher nicht genehmigt. Dies stellt aus Sicht der EFK die Dauerhaftigkeit der erreichten Verbesserungen der Corporate Governance infrage. Die EFK empfiehlt daher dem EDI, das revidierte Geschäftsreglement zu validieren und die Koordinationskommission über seinen Beschluss zu informieren.

Die neue Leistungsvereinbarung mit der Suva schafft mehr Transparenz

Die Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarung sollte die Leistungen der Suva in ein engeres Verhältnis mit den Vergütungen der EKAS setzen, wirksame Kontrollen ermöglichen und Doppelspurigkeiten vermeiden. Die EKAS hat inzwischen eine neue Leistungsvereinbarung mit der Suva abgeschlossen, welche den Anliegen der Empfehlung entspricht. Die EFK beurteilt diese somit als umgesetzt. Zusammen mit einem höheren Detailgrad bei der Budgetierung und Abrechnung der Leistungen der Suva ermöglichen verschiedene Bestimmungen der neuen Leistungsvereinbarung eine bessere Kontrolle.

Die EKAS hat überdies separat Massnahmen zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten zwischen den Aktivitäten der Durchführungsorgane getroffen.